

Gebührenordnung für den AMELIUSSAAL Niefern-Öschelbronn

I. Benutzungsgebühren

1. Grundmiete pro Nutzungstag

- Saal (inkl. Foyer) 620 €
- Foyer (separat) 310 €

-

2. Betriebseinrichtungen pro Nutzungstag

- Bühne 25 €
- Küche, Gläser, Besteck, Geschirr 75 €
- Theke im Foyer 25 €

3. Gebührenachlass:

			<u>Ermäßigte Gebühr:</u>
3.1 für örtliche Vereine	Saal incl. Foyer	410 €	210 €
	Foyer	230 €	80 €
3.2 Sonstige örtliche Veranstalter	Saal incl. Foyer	310 €	310 €
	Foyer	155 €	155 €

3.3 Befreit von Nutzungsgebühren und Nebenkosten ist der 1. Tag bei klassischen Jubiläen der örtlichen Vereine (25-Jahre, 50-Jahre, 75 Jahre, 100 Jahre usw.)

4. Nebenkosten:

- Strom nach Verbrauch
- Wasser/ Abwasser nach Verbrauch
- Heizkostenpauschale (saisonbedingt):
 - komplett 40 €
 - Foyer 20 €
- Reinigung:
 - Saal/Foyer/Sanitär 60 €
 - wenn besenrein 30 €
 - Foyer mit Sanitär 25 €
 - wenn besenrein 15 €

5. Bestuhlung/Podeste für Auf-/Abbau

- 1 Platz Bestuhlung (Tischplätze) 0,25 €
- 1 Platz Bestuhlung (Reihenplätze) 0,15 €
- 1 Platz Bestuhlung (Reihenplätze nummeriert) 0,20 €
- 1 St. Stellwand 1,30 €
- 1 St. Tisch 0,40 €

6. Zusätzliche Bühnenbeleuchtung pro Nutzungstag 50 €

7. Tonanlage pro Nutzungstag 50 €

8. Tagungstechnik pro Nutzungstag

- 1 St. Diaprojektor 15 €
- 1 St. Overheadprojektor 10 €
- 1 St. Beamer/Videoprojektor 50 €
- 1 St. Bühnenpodeste 5 €

9. Sonstiges - auf Wunsch des Veranstalters - :

- Flügel -Nutzung 50 €
(Flügel-Stimmung: Auftrag nur über das Hauptamt: Abrechnung nach Aufwand)
- Getränkezulieferung (Annahme/Inventur) 25 €
- Hausmeister nach den gültigen Verrechnungssätze für Leistungen an Dritte
- Bühnenhelfer nach den gültigen Verrechnungssätze für Leistungen an Dritte

10. Mehrwertsteuer:

Zu den jeweiligen Entgelten tritt nach den gesetzlichen Bestimmungen die Mehrwertsteuer

II. Fälligkeit der Gebühren:

Die Gebühren und Kautions entstehen mit der Genehmigung gegenüber dem Veranstalter. Sie können sofort mit der Genehmigung angefordert werden und sind dann spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung fällig. Die Gebühren können aber auch zusammen mit den sonstigen Benutzungsentgelten und Nebenkosten (je nach Verbrauch) nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt werden und sind dann innerhalb von 2 Wochen fällig. Kosten für Brandwache sowie Gebühren nach anderweitigen gesetzlichen Vorschriften etc. werden gesondert in Rechnung gestellt (gesonderte Forderungsbelege).

Für die Zahlung der Gebühren ist, soweit nichts anderes vereinbart, der Veranstalter verpflichtet. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

Bei Gestellung einer Feuerwache durch die Freiwillige Feuerwehr werden die Gebühren durch das Ordnungs- und Sozialamt, im Rahmen der Wirtschaftserlaubnis, gesondert in Rechnung gestellt.

III. Kautions:

Für eine Veranstaltung kann eine Kautions bis zu **5.000 €** verlangt werden.

IV. Allgemeines:

Die Benutzung des Saales kann nur auf der Grundlage der Benutzungsordnung für den Ameliussaal erfolgen.

Auf die Benutzung des Saales besteht kein Rechtsanspruch!

Eine verbindliche Anmietung ist erst nach schriftlicher Genehmigung bzw. Gegenzeichnung des Nutzungsvertrags durch das Hauptamt zustande gekommen.

V. Abfallentsorgung:

Der Veranstalter muß den anfallenden Abfall entsprechend den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ENZKREISES getrennt sammeln und auf seine Kosten entsorgen.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft

Niefen-Öschelbronn, 14.11.2001

Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2001